

WTS Tax Newsletter

Energiesteuern, Energierecht, Energiemanagementsysteme

Editorial

Verbrauchssteuern & Energierecht

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 01.01.2018 ist das **zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes** in Kraft getreten. Am 10.01.2018 wurde zudem die Verordnung zur Änderung der Energie- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. In diesem Infoletter erfahren Sie alles Wissenswerte zu den sich hieraus ergebenden Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2018.

Seit dem 1. November 2017 ist Rechtsanwältin Dr. Sabine Schulte-Beckhausen als Partnerin neu im WTS-Team und stellt sich in diesem Infoletter vor.

Außerdem möchten wir Sie herzlich zu unserem jährlichen Seminar

„Energie- und Stromsteuer & Energierecht“

am 12.04.2018 im Maritim Hotel Düsseldorf

einladen. Experten aus Rechtsprechung, Lehre, Industrie und Beratung werden über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des Energierechts referieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de



Bertil Kapff

Senior Consultant
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre
Telefon +49 (0) 211 200 50-669
bertil.kapff@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Energie- und Stromsteuer	3
1.1.	Allgemeines	3
1.1.1.	Novelle der Energie- und Stromsteuereinführungsverordnung zum 01.01.2018	3
1.1.2.	Festsetzungsverjährung für den verdeckten Versorger und für Verbrauchsteuerentlastungsansprüche	4
1.1.3.	Neue amtliche Vordrucke für das Kalenderjahr 2018	5
1.2.	Beihilferechtliche Anforderungen	8
1.2.1.	Erfassungsportale zur EnSTransV	8
1.3.	Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	9
1.3.1.	Stromsteuerrechtlicher Entlastungsberechtigter im Falle des Druckluft-Contractings	9
1.3.2.	Spitzenausgleich: Steuerentlastungen werden auch für das Antragsjahr 2018 in voller Höhe gewährt	10
1.4.	Steuerentlastungen für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung	11
1.4.1.	Neue einschränkende Verwaltungsauffassung zur Energiesteuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG - ohne Gesetzesänderung	11
1.5.	Versorgerstatus	13
1.5.1.	Neuregelung des Versorgerstatus für Kundenanlagen: Komplexe Rechtslage für Eigenerzeuger im Stromsteuerrecht	13
2.	Energierecht	15
2.1.	Neu bei WTS	15
2.1.1.	Rechtsberatung im Energierecht auf der Schnittstelle zum Steuerrecht	15
2.1.2.	Energierecht bei WTS	16
3.	Seminar Energie- und Stromsteuer & Energierecht	17

1. Energie- und Stromsteuer

1.1. Allgemeines

1.1.1. Novelle der Energie- und Stromsteuerdurchführungsverordnung zum 01.01.2018

Das zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27.08.2017 wurde am 04.09.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 10.10.2017 mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 02.01.2018 die Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung erlassen. Die Änderungen sind rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Durch die Verordnungsänderungen sollen die neuen gesetzlichen Regelungen konkretisiert und damit ihre einheitliche Anwendung sichergestellt werden.

Seit dem 01.01.2017 ist die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Vordruck 1139 zwingend mit allen beihilferelevanten Entlastungsanträgen bei den jeweils zuständigen Hauptzollämtern einzureichen. Durch die Verordnungsänderung wird nunmehr eine nationale Rechtsgrundlage für diese zusätzliche Erklärungspflicht geschaffen. Entgegen der bisherigen Praxis sollen Entlastungsberechtigte das Formular zukünftig – soweit sich keine Änderungen der im Vordruck dargelegten Verhältnisse ergeben – lediglich mit dem ersten Entlastungsabschnitt einreichen müssen. Zudem sollen Verstöße gegen die Meldepflichten der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) ab dem 01.01.2017 bußgeldrechtlich geahndet werden können.

Als Reaktion auf das BFH-Urteil VII R 7/16 vom 20.09.2016 sind die Regelungen zur sogenannten verlängerten Antragsfrist zum 01.01.2018 entfallen. Die verlängerte Antragsfrist sollte eine nachträgliche Beantragung von Steuerentlastungen ermöglichen, sofern die zugrundeliegende Energie- oder Stromsteuer verspätet, bspw. infolge einer Betriebsprüfung, festgesetzt wird. Aufgrund der geänderten Rechtslage sollten Entlastungsberechtigte strengstens auf eine fristgerechte Antragstellung achten.

Für die Steuerentlastungen nach § 9a StromStG bzw. § 51 EnergieStG werden die Antragsteller verpflichtet, die entlastungsfähigen Strom- und Erdgasmengen mit Zählern zu messen. Dieses Erfordernis war bisher nur in Dienstvorschriften geregelt. Andere Ermittlungsmethoden sind weiterhin auf Antrag zulässig.

Um die Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UdPG) auf tatsächlich produzierend tätige Unternehmen zu begrenzen, sollen Unternehmen, die zur Herstellung und Verarbeitung ihrer Waren andere Unternehmen beauftragen, zukünftig nicht so klassifiziert werden, als würden sie die Waren selbst verarbeiten. Bisher entlastungsberechtigte UdPG sollten prüfen, ob sich aus der Verordnungsänderung Auswirkungen auf ihren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeiten ergeben.

Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer oder Steuerentlastung ist von den zuständigen Hauptzollämtern nunmehr erst ab einem Änderungsbetrag von mindestens 25 EUR abweichend festzusetzen, zu ändern oder zu berichtigen. Bisher sehen die Durchführungsverordnungen keine Kleinbetragsregelungen vor.

In § 1a StromStV sind zusätzliche Ausnahmen zum stromsteuerrechtlichen Versorgerstatus aufgenommen worden. Insbesondere ist es jetzt möglich, als Letztverbraucher versteuerten Strom zu beziehen und diesen ausschließlich innerhalb von Kundenanlagen im Sinn des § 3 Nr. 24a und Nr. 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) an Dritte zu leisten. Kundenanlagen sind in der Regel an das öffentliche Stromnetz angeschlossene Betriebsnetze (siehe hierzu auch den Beitrag 1.5 in dieser Ausgabe des Infoletters). Für die bisher formlose Beantragung der Versorgererlaubnis ist zudem ein amtlicher Vordruck eingeführt worden.

Nach § 1c StromStV fallen unter die stromsteuerrechtliche Definition des Begriffs „Elektromobilität“ Batterieelektrofahrzeuge sowie von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-In-Hybride). Ein Batterieelektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit einem elektrischen Antrieb, dessen elektrischer Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar ist. Ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug mit mehreren Antrieben, von denen mindestens einer elektrisch ist und dessen elektrischer Energiespeicher auch von außerhalb des Fahrzeuges aufladbar ist.

Ausdrücklich keine Elektromobilität im Sinne des Gesetzes sind die Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind und die ausschließlich auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden, sowie elektrisch betriebener Fahrräder, die ausschließlich auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass bspw. die Strommengen, die für lediglich innerbetrieblich eingesetzte Gabelstapler und Hubkarren entnommen werden, nicht im Rahmen der Steuerentlastungen nach §§ 9b, 10 StromStG abgezogen werden müssen.

1.1.2. Festsetzungsverjährung für den verdeckten Versorger und für Verbrauchsteuerentlastungsansprüche

Wer als Versorger mit Sitz im Steuergebiet Strom leisten will, bedarf einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 StromStG. Sofern Strom ohne eine derartige Erlaubnis an Letztverbraucher geleistet wird, liegt der Fall des sogenannten verdeckten Versorgers vor, soweit keine Ausnahmen zum Versorgerstatus nach § 1a StromStV greift. Regelmäßig hat ein verdeckter Versorger keine Kenntnis über seine Versorgereigenschaft oder über die Erlaubnispflicht.

In dieser Situation entsteht die Steuer zunächst durch das Leisten des Stroms vom Vorversorger an den verdeckten Versorger. Im Regelfall wird der Vorversorger die Stromsteuer für diese geleisteten Mengen anmelden und seinem Kunden in Rechnung stellen. Außerdem entsteht die Steuer durch die tatsächliche Entnahme des Stroms durch den Letztverbraucher. Steuerschuldner ist der verdeckte Versorger.

Um die Doppelbesteuerung aufzulösen und aufwändige Rechnerkorrekturen zu vermeiden, kann der verdeckte Versorger nach § 5 Abs. 3 Satz 3 StromStG eine Vergütung der vom Vorversorger entrichteten Steuer beantragen. Hierfür hat er nachzuweisen, dass die durch die tatsächliche Entnahme des Stroms entstandene Steuer entrichtet worden ist.

Zu diesem Sachverhalt hat das FG München mit Urteilen vom 01.06.2017 entschieden, dass die Festsetzungsfrist für den Vergütungsanspruch des verdeckten Versorgers erst mit Ablauf desjenigen Jahres beginnt, in dem dieser seine Steuerschuld begleicht. Erst durch die Zahlung der durch die tatsächliche Entnahme des

Stroms entstandenen Steuer sind alle Tatbestandsvoraussetzungen des Vergütungsanspruchs verwirklicht.

Das Hauptzollamt hatte dagegen zuvor argumentiert, dass der Vergütungsanspruch bereits mit dem Leisten des Stroms durch den Vorversorger an den verdeckten Versorger entstanden sei. Hinsichtlich der Versteuerungsnachweise und der Vergütungsfristen sei das BFH-Urteil vom 20.09.2016, VII R 7/16, einschlägig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Zollverwaltung derzeit regelmäßig mit Verweis auf das BFH-Urteil vom 20.09.2016 die Auffassung vertritt, dass die Festsetzungsfrist für Entlastungsanträge auch in dem Fall mit dem Bezug von verbrauchsteuerrechtlichen Erzeugnissen beginnt, wenn die Waren bisher ausdrücklich nicht versteuert wurden. Insbesondere bei nachträglich festgestellten Unregelmäßigkeiten während Beförderungen unter Steueraussetzung oder im Steuerbefreiungsverfahren gehen alle Wirtschaftsbeteiligten und auch die Zollverwaltung bis zur Steuerfestsetzung von un versteuerten Erzeugnissen aus. Wenn eine Steuer erst nachträglich, bspw. infolge einer Betriebsprüfung, festgesetzt wird, sollen die daraufhin beantragten Entlastungen dann regelmäßig aufgrund abgelaufener Antragsfristen nicht mehr gewährt können. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 10.10.2017 angekündigt, die sogenannte verlängerte Antragsfrist aus der EnergieStV und der StromStV zu streichen.

Die aktuellen Urteile des FG München lassen die Rechtsauffassung der Verwaltung zweifelhaft erscheinen. Verbrauchsteuerrechtliche Entlastungstatbestände setzen regelmäßig „nachweislich versteuerte“ Erzeugnisse voraus. Mit Urteil vom 20.09.2016 hat der BFH hinsichtlich einer Energiesteuerentlastung für leitungsgebundenes Erdgas ausgeführt, dass dem Antragsteller als Mittel der Glaubhaftmachung der Versteuerung nur die Vorlage von Rechnungen bleibt, aus denen der Bezug versteuerter Energieerzeugnisse ersichtlich ist, weil er nicht auf die Besteuerungsunterlagen seines Lieferanten zugreifen kann.

Da der Antragsteller den Versteuerungsnachweis nicht mit einer Rechnung über ausdrücklich un versteuerte Erzeugnisse erbringen kann, ist zu vertreten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Entlastungsansprüche zum Zeitpunkt des Warenbezugs nicht verwirklicht waren. Die Festsetzungsfrist für die Entlastungsansprüche sollte in diesen Fällen erst beginnen, wenn Wirtschaftsbeteiligte und Verwaltung aufgrund einer tatsächlichen Steuerfestsetzung davon ausgehen, dass versteuerte Erzeugnisse vorliegen.

Aufgrund der dargestellten rechtlichen Unsicherheit sollten Entlastungsberechtigte strengstens auf eine fristgerechte Antragstellung achten.

1.1.3. Neue amtliche Vordrucke für das Kalenderjahr 2018

Die Zollverwaltung hat unter www.zoll.de die neuen amtlichen Vordrucke für das Kalenderjahr 2018 bereitgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich eine Vielzahl von Änderungen.

Entlastungsanträge für das Produzierende Gewerbe

Mit Urteil vom 25.09.2013, VII R 64/11, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Steuerbegünstigung für die Strommengen ausgeschlossen ist, die auf dem Betriebsgelände von Mitarbeitern eines anderen, rechtlich selbstständigen Unternehmens zur Erfüllung eines mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Werkvertrags verbraucht werden. Entsprechend dem BFH-Urteil vom 18.03.2014, VII R 12/13 (NV), soll eine Steuerbegünstigung zudem für die Strommengen ausgeschlossen sein, die an eine von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes beherrschte, rechtlich selbständige Konzerngesellschaften geleistet werden.

Bei den Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach §§ 9a, 9b, 10 StromStG bzw. §§ 51, 54, 55 EnergieStG ist in den amtlichen Vordrucken neuerdings ausdrücklich unter Punkt 6 durch Ankreuzen zu bestätigen, dass der zu begünstigende Strom oder die zu entlastenden Energieerzeugnisse nicht durch einen Dritten entnommen oder verwendet wurden.

Entsprechend der Erläuterungen zu den Formularen bezieht sich die Abfrage insbesondere auf Abgaben an beauftragte Unternehmen, wie z. B. Betriebsführungsgesellschaften und Werkvertragsunternehmen. Dabei wird unabhängig davon, ob dieses Unternehmen z. B. Teil des Konzernverbundes oder der Organgesellschaft ist, auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit (z. B. GmbH etc.) abgestellt.

Steuerentlastungen für Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen

Entlastungsfähig nach §§ 53, 53a, 53b EnergieStG sind ausschließlich die Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung bzw. zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzt werden. Sofern der Verwender der Energieerzeugnisse, d.h. derjenige, der die Energieerzeugnisse in der begünstigten Anlage einsetzt, nicht Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist, muss der Letztgenannte mit der Selbsterklärung auf dem neuen Vordruck 1130 bestätigen, dass die von ihm bezogene Nutzenergie vollständig oder anteilig (inkl. Bezifferung des Anteils) in einem Stromerzeugungs- oder KWK-Prozess eingesetzt wurde.

Zum 01.01.2018 wurde die teilweise Steuerentlastung für die Kraft-Wärme-Kopplung nach § 53b EnergieStG a.F. in die Entlastungsnorm nach § 53a EnergieStG integriert. Die Beantragung der Begünstigung erfolgt ab dem Antragsjahr über den neuen amtlichen Vordruck 1135. Es ist zu beachten, dass der Vordruck unterschiedliche Eingabetabellen für die verschiedenen Tatbestände der Entlastungsnorm vorsieht.

Bei der vollständigen Steuerentlastung für die Kraft-Wärme-Kopplung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG (entspricht: § 53a EnergieStG a.F.) sind mit dem Antragsjahr 2018 zudem erstmal alle ab dem 01.04.2012 gewährten Investitionsbeihilfen, die für die Einrichtung einer KWK-Anlage in Anspruch genommen wurden, in Abzug zu bringen. Die Steuerentlastung wird für denjenigen Teil gewährt, der die Investitionsbeihilfe übersteigt.

Die Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG stellt eine staatliche Betriebsbeihilfe im Sinn des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Entsprechend dem EU-Beihilferecht kann diese Steuerbegünstigung daher nur gewährt werden, wenn bereits erhaltene Investitionsbeihilfen von der Betriebsbeihilfe abgezogen werden.

Zu berücksichtigen sind sämtliche Investitionsbeihilfen, unabhängig davon, welche Institution oder staatliche Einrichtung diese gewährt hat. Beispiele für derartige Beihilfen sind das Mini-KWK-Impulsprogramm bis 20 kWel (Investitionszuschuss) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das Förderprogramm regenerative Energien - progres.nrw des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen oder zinsverbilligte Darlehen und Tilgungszuschüsse von Banken und Sparkassen.

Stromsteueranmeldung

Mit der Novelle der Stromsteuerverordnung zum 02.01.2018 wurde die Verpflichtung zur Meldung steuerfrei entnommener Strommengen nach § 4 Abs. 6 StromStV um einige Punkte ergänzt. Die Meldung ist nicht mehr auf die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG entnommenen Strommengen (Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 2 MW zur Abgabe im räumlichen Zusammenhang) begrenzt. Darüber hinaus sind nunmehr auch die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Strom aus grünen Netzen) und § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (Strom zur Erzeugung) sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3a StromStG (Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 2 MW zum Eigenverbrauch) entnommenen Mengen im amtlichen Formular zu melden.

Versorger, die eine jährliche Stromsteueranmeldung abgeben, sollten nach wie vor den Vordruck 1400 verwenden und die steuerfrei entnommenen Mengen hierüber melden. Dieser Vordruck ist unverändert zum Vorjahr. Die Abfrage der steuerfreien Strommengen im amtlichen Formblatt erfolgte bisher ohne Rechtsgrundlage.

Versorger, die keine zu versteuernden Mengen anzumelden haben, verwenden den neuen amtlichen Vordruck 1429. In diesem Formblatt sind die insgesamt steuerfrei verwendeten und/oder abgegebenen Strommengen separat je nach Steuererhebungstatbestand anzugeben. Eine Steuer wird nicht berechnet.

Abgabetermin für die Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2017 ist weiterhin der 31.05.2018. Dies gilt unabhängig davon, welcher Vordruck verwendet wird.

Energiesteueranmeldung

Neugestaltet wurde auch der Vordruck für die Energiesteueranmeldung für Heizstoffe ohne Erdgas und Kohle (Vordruck 1101). Die mit dem gleichen Vordruck zu beantragenden Steuerentlastungen nach §§ 46, 47, 47a und 52 EnergieStG sind nunmehr in getrennten Tabellen einzutragen.

Beantragung stromsteuerrechtlicher Erlaubnisse

In den folgenden Fällen wurde jeweils ein neuer amtlicher Vordruck für die Beantragung bzw. Anzeige einer stromsteuerrechtlichen Begünstigung und die dazugehörige Betriebserklärung auf zoll.de eingestellt. Die Beantragung erfolgte bisher formlos.

- » Antrag auf Erlaubnis als Versorger (Vordrucke 1410 und 1410a)
- » Anzeige als Versorger in den Fällen des § 1a Abs. 6, 7 StromStV (Vordrucke 1412 und 1412a)
- » Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom zur Stromerzeugung (Vordrucke 1420 und 1420a)

1.2. Beihilferechtliche Anforderungen

1.2.1. Erfassungsportale zur EnSTransV

Aufgrund der am 17.05.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) sind seit dem 01.07.2016 in Anspruch genommene staatliche Beihilfen zur Energie- und Stromsteuer jährlich an die Zollverwaltung zu melden.

Die EnSTransV unterscheidet zwischen einer Anzeigepflicht für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sowie einer Erklärungspflicht für Steuerentlastungen. Bei der Anzeige für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sollen die Meldepflichtigen der Zollverwaltung die Strom- und Energieerzeugungsmengen, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr entnommen oder verwendet haben, sowie die Höhe der entsprechenden Steuerbegünstigungen offenlegen (Verwendungsjahr). Dagegen müssen die Begünstigten mit der Erklärung für Steuerentlastungen die Höhe der jeweiligen Entlastungen, die ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich ausgezahlt worden sind, sowie die entsprechenden Mengen an Strom und Energieerzeugnissen melden. Durch die Abstimmung auf das Auszahlungsjahr sollen aufwändige Korrekturen der Erklärungen bei Änderungen der Steuerentlastungsbeträge bspw. im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden. Für Steuerbegünstigungstatbestände mit einem jährlichen Begünstigungsvolumen von je unter 150.000 EUR kann zudem eine Befreiung von der Meldepflicht beantragt werden.

Für den zweiten Meldezeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2017 sind die Meldungen zur EnSTransV bis spätestens zum 30.06.2018 beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Hierfür können die amtlichen Vordrucke 1461 (Anzeige für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen), 1462 (Erklärung für Steuerentlastungen) und 1463 (Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht) auf www.zoll.de abgerufen werden.

Neben der Abgabe in Papierform kann der Meldepflicht seit dem 01.05.2017 auch online über das neu eingerichtete Erfassungportal zur EnSTransV nachgekommen werden. Das Erfassungportal kann über www.zoll.de in der Rubrik "Dienste und Datenbanken" oder direkt über <https://enstransv.zoll.de> aufgerufen werden. Durch das neue Internetangebot sollen Zeit- und Kostenersparnisse für Wirtschaft und Verwaltung realisiert werden.

Der Beginn des elektronischen Meldeverfahrens sowie die zugehörige Verfahrensanweisung wurden mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 11.01.2018 veröffentlicht. Nach § 7 Abs. 2 EnSTransV ist die Abgabe von Meldungen auf Papiervordruck nur noch ein Jahr nach der Bekanntgabe der Inbetriebnahme des elektronischen Erfassungsportals im Bundesanzeiger möglich. Somit ist die Nutzung der Papierformulare noch bis mindestens zum 10.01.2019 zulässig. Danach ist das Portal grundsätzlich verbindlich zu nutzen. Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung soll dann nur auf begründeten Antrag zulässig und möglich sein.

Vor der erstmaligen Dateneingabe im elektronischen Erfassungportal muss der Meldepflichtige einmalig ein Benutzerkonto einrichten. Anschließend ist das Benutzerkonto über einen per E-Mail versendeten Bestätigungslink zu aktivieren. Im nächsten Schritt sind die Firmierung und Adresse des Meldepflichtigen sowie, soweit vorhanden, dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer, Unternehmensnummer beim Hauptzollamt und Agrardieselnummer einzutragen. Es ist zu beachten, dass pro im

Portal hinterlegte Email-Adresse nur ein Benutzerkonto und auch nur eine Gesellschaft registriert werden können. Umgekehrt kann jedem Benutzerkonto auch nur jeweils eine Email-Adresse zugeordnet werden. Aus diesem Grund ist eine zentrale Speicherung der Zugangsdaten für das Meldeportal und der hinterlegten Email zu empfehlen. Dies kann bspw. mithilfe typisierter Email-Adressen (z.B. entransv1@wts.de, entransv2@wts.de) erfolgen.

Nach Eingabe dieser Daten wird ein Registrierungsantrag generiert, den der Meldepflichtige unterschreiben und an sein zuständiges Hauptzollamt übersenden muss. Dies kann durch Hochladen des gescannten Antrags direkt im Erfassungsportal, aber auch per Email oder Post erfolgen. Nach Angaben der Zollverwaltung beträgt die zu erwartende Bearbeitungszeit für einen Registrierungsantrag ca. 1 Woche. Nach der Prüfung des Antrags wird das Benutzerkonto vom zuständigen Hauptzollamt freigeschaltet und kann zur Eingabe der EnSTransV-Meldungen genutzt werden.

Inhaltlich entsprechen die Online-Anzeigen, Erklärungen und Befreiungsanträge den bisherigen Papierformularen. Es werden keine zusätzlichen Informationen zur Erfüllung der Meldepflicht verlangt. Nach der erfolgreichen Übermittlung der Meldungen im Portal erhält der Meldepflichtige eine Empfangsbestätigung mit einer Meldungs-ID zur eindeutigen Identifikation seiner Meldung bei Rückfragen durch das Hauptzollamt. Der Meldepflichtige kann dieses PDF-Dokument ausdrucken und archivieren. Es ist nicht an das Hauptzollamt zu versenden.

Das Erfassungsportal überträgt die eingegebenen Daten automatisch an das jeweils zuständige Hauptzollamt. Analog zum bisherigen Papierverfahren sind bei ordnungsgemäß abgegebenen Online-Meldungen keine inhaltlichen Rückfragen der Behörde zu erwarten. Die Meldepflichtigen erhalten auch keine Bearbeitungsbestätigung nach abgeschlossener Prüfung durch die Hauptzollämter.

1.3. Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1.3.1. Stromsteuerrechtlicher Entlastungsberechtigter im Falles des Druckluft-Contractings

Mit der Beantragung der Steuerentlastungen nach §§ 9b und 10 StromStG können Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ihre Stromsteuerbelastung mindern. Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, dass die Steuerentlastungen nur für die zu eigenbetrieblichen Zwecken entnommenen Strommengen gewährt werden. In den Fällen, bei denen mehrere Vertragsparteien an einer Stromentnahme beteiligt sind, ist die Bestimmung des begünstigten Entnehmers regelmäßig strittig.

Nach den Beurteilungskriterien des BFH-Urteils vom 25.09.2013, VII R 64/11, ist bei der Bestimmung des entlastungsberechtigten Stromentnehmers eine rechtlich selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der betriebsbedingten Verwendung von Strom einhergeht, entscheidend. Abzustellen ist auf die rechtlich selbstständige Einheit.

Mit Schreiben vom 07.09.2017 hat die Generalzolldirektion (GZD) zur Frage Stellung bezogen, wer stromsteuerrechtlicher Entlastungsberechtigter nach §§ 9b, 10 StromStG bei Druckluft-Contracting-Modellen ist. Im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarungen zahlt der Kunde eine Druckluft-Contracting-Rate an seinen Auftragnehmer, um hierfür eine jährlich festgelegte Druckluftmenge zu erhalten. Zu diesem Zweck errichtet der Auftragnehmer in der Regel auf dem Betriebsgelände seines Kunden eine Druckluftstation, d.h. eine automatisierte Anlage zur Erzeugung von Druckluft. Während des Betriebes verbleibt die Anlage im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde darf an der Anlage keine Veränderungen ohne Einverständnis des Auftragnehmers vornehmen. Soweit der Kunde über die jährliche Pauschale hinausgehende Druckluftmengen benötigt, werden diese gesondert abgerechnet.

Der Betrieb der Druckluftstation erfolgt automatisch, d.h. für die Erzeugung der Druckluft wird kein Personal des Auftragnehmers eingesetzt. Stattdessen schalten sich die Kompressoren der Anlage selbsttätig ein, sobald der Kunde Druckluft aus der Station entnimmt. Der Kunde stellt dem Auftragnehmer den für den Betrieb der Druckluftstation benötigten Strom kostenfrei zur Verfügung.

Nach der aktuellen GZD-Verfügung geht die Initiative zur Erzeugung der Druckluft aufgrund der automatischen Betriebsweise vom Kunden aus. Die Druckluftentnahme durch den Kunden löst damit auch den Realakt der Stromentnahme aus: Der Kunde bestimmt selbst, ob und in welcher Menge er Druckluft aus der Anlage entnimmt und beeinflusst damit direkt den zur Druckluftherzeugung erforderlichen Stromverbrauch. Im Ergebnis ist somit nach Auffassung der GZD der Kunde Entlastungsberechtigter nach §§ 9b, 10 StromStG für die in der Anlage eingesetzten Strommengen.

Soweit der Auftragnehmer bei bestehenden Anlagen bisher als Entlastungsberechtigter angesehen wurde, ist das Verfahren ab dem Antragsjahr 2018 umzustellen. Bis zum Antragsjahr 2017 können Entlastungen an den Auftragnehmer gewährt werden. Rückforderungen sind von den Hauptzollämtern nicht vorzunehmen.

Es ist zu erwarten, dass die Hauptzollämter die von der GZD für das Druckluft-Contracting vertretene Auslegung auch auf andere automatisch betriebene Anlagen, wie bspw. automatisch arbeitende On-Site-Anlagen zur Stickstoffherstellung, übertragen werden. Um die Übergangsfrist nutzen zu können, sollten entsprechende Sachverhalte frühzeitig offengelegt und mit der zuständigen Finanzbehörde besprochen werden.

1.3.2. Spitzenausgleich: Steuerentlastungen werden auch für das Antragsjahr 2018 in voller Höhe gewährt

Auf Grundlage eines Monitoringberichts des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) hat das Bundeskabinett am 13.12.2017 festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienzsteigerung für das Bezugsjahr 2016 erreicht haben. Der Monitoringbericht geht auf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01.08.2012 zurück und ist eine Voraussetzung für die Gewährung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich).

Nach den gesetzlichen Vorgaben beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität im für das Antragsjahr 2018 maßgeblichen Bezugsjahr 2016 5,25% gegenüber

dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Nach dem Monitoringbericht ist die bereinigte Energieintensität des Jahres 2015 um 13,8 % niedriger als in der Basisperiode, so dass der Zielwert zu mehr als 100 % erreicht wurde.

Im Ergebnis können die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2018 in voller Höhe gewährt werden, was auch bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für Stromversorger und Erdgaslieferer zu berücksichtigen ist. Die Feststellung der Zielwerterreichung wurde am 18.12.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung

Zudem hat der Bundesrat am 15.12.2017 der Beitragssatzverordnung 2018 zugestimmt. Damit wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung zum 1.1.2018 auf 18,6 Prozent gesenkt. Für das Kalenderjahr 2017 betrug der Beitrag 18,7 Prozent. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sinkt der Beitrag auf 24,7 Prozent. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 22.12.2018. Die Beitragssätze zur Rentenversicherung sind für die Berechnung des Spitzenausgleichs erforderlich.

Vollständig implementiertes Energiemanagementsystem

Auch für das Antragsjahr 2018 ist für die Beantragung des Spitzenausgleichs durch das entlastungsberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass ein Energiemanagementsystem (EMS) nach DIN EN ISO 50001, ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach Art. 13 VO 1221/2009/EG (EMAS-Verordnung) oder bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein alternatives System vollständig, d.h. grundsätzlich für das Gesamtunternehmen, implementiert wurde. Die Nachweisführung richtet sich nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystem-Verordnung (SpaEfV). Die Nachweisführung erfolgt mit dem amtlichen Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2018, der neuerdings unter www.zoll.de abgerufen werden kann.

1.4. Steuerentlastungen für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung

1.4.1. Neue einschränkende Verwaltungsauffassung zur Energiesteuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG - ohne Gesetzesänderung

Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zu den sog. Dual-Use-Prozessen (EuGH-Urteile C-426/12 vom 2.10.2014 und C 529/14 vom 17.12.2015) und ohne Gesetzesänderung hat die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für die Steuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG entgegen dem Wortlaut des nationalen Gesetzes neu festgelegt. Vorab sei festzustellen, dass dieses Vorgehen unseres Erachtens rechtswidrig ist und dem Gewaltenteilungsgrundsatz widerspricht. Sollte § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG gegen EU-Recht verstoßen, muss der nationale Gesetzgeber tätig werden. Eine entsprechende Gesetzesinitiative ist jüngst jedoch gescheitert. Nunmehr hat lediglich das BMF mit Erlass vom 18.12.2017 die Teil-Dienstvorschrift zu § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Ener-

gieStG (Dual-Use (zweierlei Verwendungszweck)) bekanntgegeben. Aus der Verwaltungsanweisung ergeben sich erhebliche Einschränkungen im Vergleich zur bisher geltenden Rechtspraxis und neue Abgrenzungsprobleme für die Anlagenbetreiber. Die Neuregelung soll ab dem Antragsjahr 2018 anzuwenden sein.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 17.12.2015 entschieden, dass das Verheizen von Energieerzeugnissen zum Überhitzen und Trocknen von Prozessdampf sowie zur thermischen Vernichtung von Abgasen keinen vom Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie ausgenommenen Verbrauch zu zweierlei Verwendungszwecken darstellt. Infolge des EuGH-Beschlusses steht die europarechtliche Konformität der Steuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in Frage.

Daraufhin hatte die Generalzolldirektion (GZD) mit Schreiben an alle Hauptzollämter vom 30.05.2016 mitgeteilt, dass die bisherige Auslegung zur Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG sowie die entsprechende Teil-Dienstvorschrift zur Steuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung (DV TAR) zunächst auch nach dem EuGH-Beschluss vom 17.12.2015 unverändert fortgelten sollten. Die abschließende Würdigung und ggf. Umsetzung der Vorgaben aus dem EuGH-Beschluss vom 17.12.2015 sei dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten.

Die Bundesregierung hatte diesbezüglich einen Diskussionsentwurf zu einem zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vom 22.04.2016 veröffentlicht. Demnach sollte das Verheizen von Energieerzeugnissen zur thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung nur noch begünstigungsfähig sein, sofern eine „Dual-Use“-Verwendung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Bst. d EnergieStG vorliegt, d.h. sofern die Energieerzeugnisse gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als zu Heiz- oder Kraftstoff verheizt werden (§ 51 Abs. 1c EnergieStG-Entwurf). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde von der geplanten Änderung wieder Abstand genommen. Dementsprechend gilt die Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG grundsätzlich auch nach der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle unverändert fort. Entgegen dem Willen des Gesetzgebers soll die Rechtsanpassung nun über den Verwaltungsweg erfolgen.

Nach den Absätzen 41, 43, 44 sowie 46 bis 48 der Teil-DV zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG muss neben der energetischen Verwendung des Energieerzeugnisses zum Heizen ein zweiter Zweck hinzukommen, der darin besteht, dass das Energieerzeugnis selbst, seine chemischen Bestandteile oder dessen Verbrennungsprodukte (üblicherweise Kohlendioxid) verfahrenstechnisch bzw. chemisch für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung zwingend erforderlich sind. Dies soll lediglich der Fall sein, wenn Bestandteile des Rauchgases (bestehend in der Regel aus Kohlendioxid und Wasser in unterschiedlichem Verhältnis je nach Ausgangserzeugnis) als Verbrennungsprodukt stofflich in den zu behandelnden Abfall oder die Abluft eingehen und damit zur Beseitigung des Schadstoffpotentials beitragen oder wenn sie z. B. als notwendiger Bestandteil eines Zwischenproduktes an der Abfall- oder Abluftbehandlung beteiligt sind. Eine verfahrenstechnische bzw. chemische Erforderlichkeit für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung soll dagegen nicht vorliegen, wenn das Verbrennungsprodukt des Energieerzeugnisses nur die Funktion als Wärmeträger bzw. Transportmedium hat.

Außerdem wurde die DV TAR zum 01.01.2018 aufgehoben. Die darin festgelegten Grundsätze zum Kreis der Entlastungsberechtigten, zum Abfall- und Abluftbegriff, zur thermischen Behandlung, zu den Abgrenzungen der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung von anderen Verwendungszwecken der Energieerzeugnisse sowie zu den vor- und nachbereitenden Prozessen sollen jedoch sinngemäß weitergelten.

Sofern die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2018 weiterhin beantragt werden soll, sind die Hauptzollämter grundsätzlich angewiesen, aktualisierte Betriebserklärungen anzufordern. In diesen Erklärungen ist darzulegen, in welcher Form das Energieerzeugnis selbst, seine chemischen Bestandteile oder dessen Verbrennungsprodukte verfahrenstechnisch bzw. chemisch für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung zwingend erforderlich sind, indem sie zur Beseitigung des Schadstoffpotentials beitragen oder als notwendiger Bestandteil eines Zwischenproduktes an der Abfall- oder Abluftbehandlung beteiligt sind.

1.5. Versorgerstatus

1.5.1. Neuregelung des Versorgerstatus für Kundenanlagen: Komplexe Rechtslage für Eigenerzeuger im Stromsteuerrecht

Zum 01.01.2018 sind Neufassungen des Stromsteuergesetzes und der Stromsteuerverordnung in Kraft getreten. Unter anderem verfolgt der Gesetzgeber hiermit das Ziel, unter Verweis auf den energierechtlichen Begriff der „Kundenanlage“ klare Kriterien für die Abgrenzung zwischen Versorger (i.d.R. stromsteuerpflichtig) und Letztverbraucher festzulegen.

Gemäß § 2 Nr. 1 StromStG ist grundsätzlich Versorger, wer Strom leistet. Ausnahmen von dieser Regel enthält § 1a StromStV. Die bisherigen Ausnahmen sind daran geknüpft, dass in einem Miet-, Pacht- oder vergleichbaren Verhältnis ein Näheverhältnis zwischen den Beteiligten besteht. Die Neuregelung entfernt sich hiervon, indem sie als weitere Ausnahmekategorie das Bestehen einer Kundenanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes einführt. Damit wird die Abgrenzung zwischen Versorger und Letztverbraucher deutlich komplexer.

Die Unterscheidung zwischen Versorger und Letztverbraucher ist insofern bedeutsam, als der Versorgerstatus neben vorteilhaften Auswirkungen auf die Liquidität auch zahlreiche Pflichten, u.a. die Pflicht zur Steueranmeldung, die Beantragung einer Versorgererlaubnis sowie Aufzeichnungspflichten mit sich bringt. Ist die Einordnung fehlerhaft und werden dadurch Versorgerpflichten versäumt, entstehen Nachzahlungspflichten. Problematisch waren unter der bisherigen Rechtslage häufig Fälle, in denen sich Betreiber industrieller Anlagen - etwa von Eigenerzeugungsanlagen und Werksnetzen - irrtümlich nicht als Versorger einstuften.

Die Neufassung des § 1a StromStV soll durch die erweiterten Ausnahmen zum Versorgerstatus Klarheit schaffen und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Kundenanlagen reduzieren. Dies ist nur teilweise gelungen.

Zunächst enthält der in § 3 Nr. 24a und 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) definierte Begriff der Kundenanlage bzw. der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung gleich mehrere auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale: So erfordert das Kriterium des „räumlich zusammenhängenden Gebiets“ eine physische Netzverbindung zwischen verschiedenen Betriebsstätten - wobei regelmäßig die Ab-

grenzungsfrage entsteht, ob es sich um eine oder um mehrere Kundenanlagen handelt. Auch das Kriterium, dass die Energieanlage zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs nicht relevant sein darf, eröffnet Auslegungsspielraum. Schließlich stellt sich in der Praxis oft die Frage, ob eine Energieanlage - wie gesetzlich gefordert - dem Kunden diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wenn im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrags die Nutzung der Anlagen im Entgelt enthalten ist.

Liegt demnach eine Kundenanlage vor, so unterscheidet der neue § 1a StromStV einerseits zwischen Anlagenbetreibern, die nur Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen und diesen innerhalb ihrer Kundenanlage leisten (neuer § 1a Abs. 1a S. 1 StromStV), und andererseits Betreibern, die Strom aus ihrer Eigenerzeugungsanlage leisten (neue § 1a Abs. 6 und Abs. 7 StromStV). Bei den Anlagen wird wiederum zwischen Erzeugungsanlagen unter und über 2 MW unterschieden, sowie bei den Erzeugungsanlagen über 2 MW zwischen Grünstromanlagen (PV, Wind, Biomasse) und anderen Anlagen. Zumindest für nicht-eigenerzeugende Betreiber von Kundenanlagen ist der Letztverbraucherstatus jetzt klar geregelt (§ 1a Abs. 1a S. 1 StromStV). Anders bei Eigenerzeugern: Gemäß § 1a Abs. 6 S. 1 StromStV können Betreiber von Anlagen unter 2 MW zwar als Letztverbraucher aus dem Versorgerstatus herausfallen, aber sie gelten weiter als Versorger „nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom“ - womit der Letztverbraucherstatus auf den bezogenen Strom begrenzt ist. Hier kann ein gemischter Status des Anlagenbetreibers entstehen, was zu neuen Abgrenzungsfragen führen wird. Betreiber von Anlagen über 2 MW bleiben zudem trotz Kundenanlage Versorger (§ 1a Abs. 7 StromStV).

Da zu diesen neuen Ausnahmetatbeständen zum Versorgerstatus bei Kundenanlagen auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden können (§ 1a Abs. 8 StromStV) und nach der neuen StromStV die gesetzliche Fiktion zur Einordnung als Letztverbraucher widerleglich ist, empfehlen wir in Zweifelsfällen eine Überprüfung.

2. Energierecht

2.1. Neu bei WTS

2.1.1. Rechtsberatung im Energierecht auf der Schnittstelle zum Steuerrecht

Seit dem 1. November 2017 ist Rechtsanwältin Dr. Sabine Schulte-Beckhausen als Partnerin neu im WTS-Team. Sie bringt über 20 Jahre Beratungserfahrung im Energiesektor mit. WTS baut damit die integrierte Steuer- und Rechtsberatung insbesondere im Energie-, Strom- und Umsatzsteuerrecht durch die fundierte Rechtsberatung zum angrenzenden Energierecht aus.

Dr. Sabine Schulte-Beckhausen kommt von einer internationalen Großkanzlei und hat umfassende Branchen- und Beratungserfahrung im Energiesektor durch ihre frühere Tätigkeit beim Verband kommunaler Unternehmen sowie bei einem namhaften deutschen Bankhaus. Sie hat sich in den vergangenen Jahren auf die Beratung von Energieversorgern, Industrieunternehmen, Start-ups und Anlagenbetreibern spezialisiert. Jüngst begleitete sie verschiedene Batteriespeicherprojekte, innovative Geschäftsmodelle im Energiehandel und der Regelenergievermarktung, Wärmekonzepte sowie Kooperationen zwischen Flexibilitäts- und E-Mobility-Anbietern. Neben ihrer beruflichen Tätigkeit ist sie Gastdozentin für Energierecht an der Hochschule Ruhr West (Mülheim a. d. Ruhr).

Zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten zählen regulatorische und vertragsrechtliche Themen auf allen Stufen der energiewirtschaftlichen Wertschöpfung in den Bereichen Strom, Gas und Wärme, auch auf der Schnittstelle zum Steuerrecht.



Dr. Sabine Schulte-Beckhausen

Partner
Rechtsanwältin
Telefon + 49 (0) 221 348936-213
Sabine.Schulte-Beckhausen@wts-legal.de

2.1.2. Energierecht bei WTS

- Strom-, Erdgas- und Wärmelieferverträge
- Energiehandelsverträge (z.B. Rahmenverträge, EFET, Intradayhandel, Bilanzkreiskooperation)
- Verträge über Regelenergievermarktung, Batteriespeichervermarktung, Lastmanagement
- Direktvermarktung EEG- und KWKG
- Eigenversorgungsmodelle, On-Site-Versorgung, Contracting-Verträge
- Gasspeichernutzung
- Netzverträge (Netzanschluss, Netznutzung, Kundenanlagen)
- Sondernetzentgelte Strom und Gas
- Begrenzung EEG-Umlage, Restrukturierung energieintensiver Unternehmen
- Kooperationsverträge, z.B. zwischen Industrie und neuen Energieanbietern
- Rechtsfragen zur Energieeffizienz
- Energieversorgung von Gewerbeimmobilien, z.B. Rechen- und Einkaufszentren
- Energierechtliche Spezialthemen bei Transaktionen (insbes. M&A, Projektfinanzierung)

3. Seminar Energie- und Stromsteuer & Energierecht

Wir laden Sie hiermit herzlich zu unserem jährlichen Seminar „Energie- und Stromsteuer & Energierecht“ am 12.04.2018 im Maritim Hotel Düsseldorf ein. Experten aus Rechtsprechung, Lehre, Industrie und Beratung referieren über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des Energierechts.

In der Tradition der letzten 10 Jahre werden wir Sie über alle relevanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung informieren. Die neue einschränkende Verwaltungsauffassung zur Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung sorgt derzeit für erhebliche Diskussionen. Im Fokus stehen zudem Praxisfragen zu den neuen EnSTransV-Meldepflichten (u.a. das neue Online-Meldeportal) und den neuen amtlichen Vordrucken für das Kalenderjahr 2018. Infolge des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung des Bundesfinanzministeriums vom 23.05.2016 werden auch im Bereich der Energie- und Stromsteuer vermehrt steuerliche interne Kontrollsysteme (Steuer IKS) implementiert, um bei einer Berichtigung von Steuererklärungen und Entlastungsanträgen den Anforderungen des Anwendungserlasses zu entsprechen. Zudem werden, wie bereits in den letzten Jahren, praxisrelevante Schnittstellen zum Energierecht beleuchtet.

Die Themen des Seminars

- Aktuelle Rechtsprechung des BFH zum Energie- und Stromsteuerrecht
- Energiesteuer: Änderung des Energiesteuergesetzes zum 01.01.2018 und neu: Änderungen der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zum 01.01.2018
- Stromsteuer: Änderung des Stromsteuergesetzes zum 01.01.2018 und neu: Änderungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zum 01.01.2018
- Einschränkung der Steuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG ab dem 01.01.2018
- Diskussionspunkte in der Praxis: Meldepflichten zur Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) und neue amtliche Vordrucke 2018
- Verlust von Entlastungsansprüchen auf Grund von Form- oder Verfahrensfehlern
- Steuerliches internes Kontrollsystem / Tax Compliance Management: Implementierung eines Steuer IKS im Bereich Energie- und Stromsteuer
- Energierechtliche Schnittstellen im Stromsteuerrecht: Weiterleitung an Dritte, Versorgerstatus bei Kundenanlagen und Einbindung von Speichern

Unsere Referenten

- Prof. Dr. Harald Jatzke, Richter am Bundesfinanzhof
- Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Hochschule des Bundes -
Fachbereich Finanzen
- Regierungsdirektor Matthias Bongartz, Hochschule des Bundes -
Fachbereich Finanzen
- Dipl.-Finanzwirt (FH) Knut Milewski, Bayer AG
- Dipl.-Finanzwirt (FH) Ottmar Böhm, thyssenkrupp AG
- Rechtsanwältin Dr. Karen Möhlenkamp, WTS
- Rechtsanwältin Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, WTS
- Dr. Christoph Palme, WTS

Tagungsort/-zeit

Düsseldorf - 12.04.2018 - 09:30 - 17:00 Uhr

MARITIM Hotel Düsseldorf, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt € 450,- zzgl. USt (inkl. Seminarunterlagen, Getränken). Die Rechnungen werden nach dem Seminar versendet. Eine Anmeldebestätigung wird Ihnen nach Anmeldung erteilt. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei einem späteren Rücktritt von der Veranstaltung, den Sie bitte schriftlich vornehmen, akzeptieren wir gerne Ersatzteilnehmer. Ansonsten entstehen auch uns Kosten, die wir berechnen müssen: bis zwei Wochen vor dem Termin € 75, danach die volle Gebühr.

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0)

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.